

## **Gemeinde Bönebüttel, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenblöcken“**

Aufgrund der Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und weiterer Planungsüberlegungen ergeben sich für den erneuten Entwurf folgende Änderungen:

### 1. Planzeichnung

- Änderung der Gebietsbeschreibung in 'für das im Ortsteil Bönebüttel gelegene Gebiet der Grundstücke Bönebütteler Damm 171 - 185 (nur ungerade Hausnummern), Brammer Weg 1, Bönebütteler Damm 178 sowie westlich, südlich und östlich der Straße Mühlenblöcken' aufgrund der Verkleinerung des Plangeltungsbereiches;
- Herausnahme des Flurstückes 56 (ehemalige Resthof-Fläche, zuvor vorgesehen für 5 Baugrundstücke) aus dem Plangeltungsbereich;
- Festsetzung nur noch einer Nutzungsschablone für das gesamte Plangebiet;
- Aufnahme der 20 % Grenze Jahresgeruchshäufigkeit gemäß Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 11. März 2018;
- Vergrößerung des Bauteppichs westlich des Bönebütteler Damms zwecks Einbeziehung vorhandener Hauptgebäude in die Baugrenzen;
- nachrichtliche Kennzeichnung des Bereiches, für den der Urplan B-Plan Nr. 11 aus dem Jahr 1990 gilt.

### 2. Text

- Herausnahme 'privater Erschließungswege' aus der planungsrechtlichen Festsetzung 01. a), da ein solcher aufgrund der Verkleinerung des Plangeltungsbereiches nicht mehr Gegenstand der Planung ist;
- Aufnahme einer planungsrechtlichen Festsetzung 12. a) und b) zur Unzulässigkeit von Gebäuden, die ganz oder teilweise dem Wohnen dienen, in dem Bereich des Plangebietes mit mehr als 20 % Jahreshäufigkeit an Geruchsstunden gemäß Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer mit Aufhebung dieser Unzulässigkeit bei Aufgabe oder dauerhafter Reduzierung landwirtschaftlicher Tierhaltung;
- Aktualisierung des Hinweises 05. zu landwirtschaftlichen Immissionen aufgrund der überarbeiteten Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 11. März 2018.

### 3. Begründung

- Anpassung aufgrund der oben aufgelisteten Änderungen in der Planzeichnung und im Text;
- Aufnahme der Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG innerhalb des 50 m Gewässerschutzstreifens seitens der unteren Naturschutzbehörde, die die Erteilung der Genehmigung in Aussicht stellt;

- Anpassung der rechtlichen Grundlagen für das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung auf den jeweils aktuellen Stand.

Bornhöved, den 18. Juni 2018

gez.

Uwe Czierlinski  
(Büro für Bauleitplanung)